

Während man in Deutschland über vielen Regen klagt, hatte man in Schweden eine brennende Hitze, so daß Alles auf den Feldern und Wiesen verdorrte. Seit einigen Tagen hat sich dort der Regen eingestellt und bei uns die Sommerwärme. So wird wohl beiden geholfen seyn.

Freiburg, 6. Juli. Heute wurden einem hiesigen Bäcker 60 Laibe Schwarzbrot confiscirt und ein anderer wurde wegen Weigerung der Brodabgabe um 5 fl. gestraft. (F. J.)

Der Kölner Männer-Gesang-Verein bekam von der Königin von England als Anerkennung einen 5/8 Fuß hohen und 8 Zoll breiten silbervergoldeten Krug mit der Inschrift: Zum Andenken an den Kölner Männer-Gesang-Verein in London 1853. Victoria.

Esslingen, 6. Juli. In dem 1 Stunde von hier auf dem Schurwalde gelegenen Orte Schanbach, D. A. Cannstatt, hat vor etwa 10 Tagen der Gemeindepfleger zur Anzeige gebracht, daß während seiner Abwesenheit von Hause die Gemeindefasse mittelst eines Einschnitts in den Boden der hölzernen Kasse erbrochen und aus derselben die Summe von etwa 70 fl. entwendet worden sey. Das Obergericht und Oberamt leiteten alsbald Untersuchung ein und es wurde hiebei einiger Verdacht auf einen in der Nähe des Gemeindepflegers wohnenden Handwerksmann geleitet. Heute nun fand man den Gemeindepfleger erhängt auf seinem eigenen Heuboden und der Verdacht des Kassendiebstahls hat hieburch eine andere Richtung bekommen. (Schw. J.)

Esslingen, 6. Juli. Heute die ersten Kartoffeln zu Markt, das Simri 2 fl.

Stuttgart, 9. Juli. Dieser Tage wurde einem hiesigen Bäcker eine ganze Lieferung schwarzes Brod an ein Regiment der Garnison Stuttgart als von zu geringer Qualität zusammengeschnitten und in diesem Zustand heimgeschlagen. Die Klage über schlechtes Gebäck ist allgemein.

Hall, 9. Juli. Der heutige Fruchtmarkt war mit Früchten überfüllt, aber es fehlte an Käufern. Namentlich sind sämtliche Kunstmüller, die sonst starke Einkäufe machten, ausgeblieben. Die Preise sind bedeutend herabgegangen, und man hefft auf einen Brodabschlag von 2-3 fr. für den vierpfündigen Laib. Bei den Speculanten hat es etwas lange Gesichter gegeben.

Badnang. Von heute an kann in zwei Badhäuschen oberhalb meiner Mühle am Burgberg gehadet werden. Die Person à 3 fr. Der Schlüssel kann abgeholt werden bei Müller Speidel.

Stuttgart.

Eine Handausgabe vom Gesetz vom 23. Juni 1853, betreffend die Beseitigung der bei **Liegenschaftsveränderungen**, und insbesondere bei der **Zerstückelung von Bauerngütern**, vor-

kommenden Mißbräuche, mit umfassenden Erläuterungen und Formularien, sowie einer Anweisung zum Verfahren der Gemeinderäthe bei Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses über Kauf- und Tauschverträge von Liegenschaften. Handausgabe mit ausführlichem alphabetischem Sachregister, herausgegeben von H. A. Fecht, Obergerichtsrichter in Badnang,

erscheint in 14 Tagen zu billigem Preise in der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart, wovon ich das sich dafür interessirende Publikum mit dem Anfügen im Voraus unterrichte, daß die Verlags-handlung mich mit dem Verkaufe für hiesige Umgegend beauftragt hat.

J. Berthold in Badnang.

**Winnenden.** Naturalienpreise v. 7. Juli 1853.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	21	36	17	36	—	—
" Dinkel . . .	10	15	9	—	7	—
" Roggen . . .	13	20	12	48	12	16
" Gerste alte . . .	13	52	13	20	12	48
" " neue . . .	10	44	9	24	9	16
" Haber . . .	7	—	6	21	6	—
1 Simri Weizen . . .	2	44	2	22	2	—
" Gemischtes . . .	2	12	1	50	1	48
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	1	30	1	20	1	—
" Welschhorn . . .	2	30	2	20	2	15
" Ackerbohnen . . .	2	—	1	56	1	52
1 Maas Hirsen . . . .	—	12	—	11	—	—

**Hall.** Naturalienpreise vom 9. Juli 1853.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	20	48	17	56	15	12
" Roggen . . .	—	—	14	40	—	—
" Gemischt . . .	16	48	15	4	12	48
" Dinkel . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	12	—	11	58	11	44
" Haber . . .	—	—	—	—	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—

**Heilbronn.** Naturalienpreise vom 9. Juli 1853.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	20	30	18	22	15	45
" Dinkel . . .	10	30	8	45	6	48
" Weizen . . .	16	30	16	14	16	12
" Korn . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	12	30	11	4	6	24
" Gemischt . . .	—	—	—	—	—	—
" Haber . . .	6	24	5	50	5	—



Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 fr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 fr. die Zeile berechnet.

Der Bezirke dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim etc.

# Der Murrthal-Bote,

zugleich

**Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.**

N<sup>ro.</sup> 56.

Freitag den 15. Juli

1853.

## Amthche Bekanntmachungen.

Badnang. [An die Gemeindebehörden, betreffend die geordnete Straßen-Unterhaltung.] Es ist sich in neuerer Zeit wegen unterlassener Beseitigung der von dem Oberamts-Wegmeister gemachten Wegdefecte in den anberaumten Terminen häufig mit der nassen Witterung dieses Frühjahrs entschuldigt worden. Nachdem eine günstigere Witterung eingetreten, auch die Heuernte vorüber ist, ergeht daher die Aufforderung an die Gemeindebehörden, mit allem Nachdruck darauf zu dringen, daß die Wegdefecte, sowie etwa nicht besonders ausgestellten Mängel an den Nachbarschaftsstraßen, so weit es möglich ist, vor der Ernte beseitigt werden.

Als einen besondern Mißstand hat der Oberbeamte mißliebig das wahrgenommen, daß die meistens ohnedieß zu schmalen Bizinalstraßen oft Monate lang mit Straßengraben-Ausschlag, neben den Unterhaltungssteinen, belegt werden, wodurch das Ausweichen der sich begegnenden Fuhrwerke nicht selten zur Unmöglichkeit wird. Es erhalten daher die Schultheißenämter den Auftrag, die auf den Nebenwegen aufgeschichteten Morasthaufen binnen 15 Tagen unfehlbar wegführen zu lassen, und von nun an deren Aufschichten auf den Wegen für mehr als einige Tage nicht mehr zuzulassen, widrigenfalls Klagen unvermeidlich eintreten müßten.

Ebenso ist dafür zu sorgen, daß mangelhafte Wegweiser und Ortsstöcke binnen 4 Wochen ergänzt und da, wo an Kreuzwegen (Fahr- und Fußwege) oder, wo es sonst erforderlich wäre, Wegweiser noch ganz fehlen, diese in gleicher Frist in der vorgeschriebenen Weise, roth und schwarz angestrichen, angebracht werden.

Zu bemühen ist sich sodann, zum Aufsichten und Verkleinern der Unterhaltungssteine Lagerungsplätze zu erwerben, damit die schmalen Nachbarschaftswege künftig nicht weiter durch die Straßensteine verengert werden müssen. Wiederholt wird den Gemeindebeamten bemerkt, daß der Unterzeichnete der geordneten unmangelhaften Erhaltung und Verbesserung der Nachbarschaftswege seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden wird, und daß er sich zu den Gemeindebehörden versteht, sie werden zu Verbesserung derselben mit Eifer und Ausdauer mitwirken, und stets selbst an Ort und Stelle nachsehen, indem Säumnisse der Gemeindebehörden in diesem für alle Angehörige des Bezirks so wichtigen Zweige der Verwaltung unter keinen Umständen geduldet, vielmehr nachdrücklich gerügt werden müßten.

Den 12. Juli 1853.

Königl. Oberamt.  
Hörner.

Badnang. An die Gemeindebehörden. [In Betreff der Zehentablösung und Abtragung der Ablösungs-Renten.] Es ist in den letzten Jahren vielfach die Erfahrung gemacht worden, daß in Gemeinden, welche die Ablösungs-Renten von den Pächtern in Geld erheben, die Geldbetreffe theils gar nicht, theils nur mittelst Anwendung von Exekutions-Maßregeln beigebracht werden konnten, so daß jetzt noch Rückstände von früheren Jahren unberichtigt sind und Anlaß zu Exekutions-Verfügungen geben, während in anderen Gemeinden, wo der Zehente auf Abrechnung an

der Zehentablösungsschuld in Natura auf dem Felde erhoben und verwerthet wurde, die verfallenen Renten der Ablösungsschuld hiervon nicht nur vollkommen berichtigt, sondern sogar Vorschüsse auf die folgenden Jahre geleistet, also für Fehljahre gesorgt werden konnte.

Der Unterzeichnete sieht sich daher, im Interesse der Gemeinde sowohl, als der Zehentpflichtigen, veranlaßt, den Gemeindebehörden, mit Bezug auf Art. 17 des Zehentablösungsgesetzes vom 17. Juli 1849, Reg.-Bl. S. 189, in sorgfältige Erwägung zu geben: ob sie nicht angemessen erachten da, wo die Ablösung durch die Gemeinde vermittelt wird, die Natural-Einsammlung oder wenigstens eine Naturalabgabe statt der Geldleistung zu beschließen und in Fällen, wo die Pflichtigen ohne Vermittlung der Gemeinde ablösen, eine Vereinigung derselben zu der Natural-Leistung herbeizuführen.

Es ist Erfahrungssache, daß die Naturalleistung bei den meisten Pflichtigen leichter geht, daß sie hiedurch weniger beschwert werden, als durch die Leistung in Geld, die in der Regel auch noch zu ungelegener Zeit kommt, und ebendaher liegt es nicht nur im Interesse der minder Begüterten und der weniger Vermöglichen, der Naturalleistung den Vorzug zu geben, sondern auch im Interesse der Vermöglichen, dieser deshalb, weil nach Art. 19 des Zehentablösungsgesetzes, alle Pflichtigen solidarisch für die Ablösungsschuld haften, und hiefür sammt und sonders in Anspruch genommen werden können, was künftig in Exekutionsfällen nicht unbeachtet gelassen werden wird.

Die Einwendung, daß es da und dort an Scheuern zc. zur Aufbewahrung der Früchte fehle, daß es Unkosten gebe und dergl., wird dadurch beseitigt werden können, daß der Zehente da, wo dieß den Verhältnissen angemessen erscheint, von der Ernte abgeschätzt und im Aufstreich verpachtet wird.

Mögen daher die Gemeindebehörden und die Zehentpflichtigen selbst wohl erwägen, was für sie das Beste ist, und ohne alle Nebenrücksichten, Selbstsucht und Eigennutz, das beschließen, was zum Frommen des Einzelnen, wie des Ganzen gereicht! Ueber die gefaßten Beschlüsse wird bis zum 23. d. Mts. unfehlbar Anzeige erwartet.

Den 12. Juli 1853.

Oberamtmann Hörner.

**Bachnang.** [An die Schultheißenämter.] Es kommt gegenwärtig sehr häufig vor, daß Amtsangehörige mit Beschwerden und andern Vorbringen gegen gemeindeobrigkeitliche Verfügungen und auch sonstigen Anlegen, welche gemeindeobrigkeitlicher Erörterung und Aufklärung bedürfen, vor Oberamt erscheinen, ohne Berichte der Gemeindebehörden, oder Abschriften von deren Verfügungen in Händen zu haben.

Ebenso geschieht es, daß in Fällen, wo die Gemeinde-Collegien zu Berichten aufgefordert sind, von diesen einzelne Mitglieder erscheinen, um mündliche Auskunft zu geben, was in der Regel schon wegen der mangelnden Vollmacht nicht angenommen werden kann.

Es werden daher die Ortsvorsteher angewiesen, Leute, die sie selbst an das Oberamt weisen, um Angelegenheiten, die von der Gemeindebehörde schon behandelt wurden, oder deren Aufklärung bedürfen, vorzubringen, immer mit den erforderlichen Berichten zu versehen, beziehungsweise ihnen Protokollauszüge mitzugeben. In Fällen, wo die Gemeinde-Collegien zu Berichten aufgefordert sind, müssen diese immer schriftlich erstattet werden, wobei nicht ausgeschlossen ist, zur nähern Auskunft hierüber einzelne Mitglieder der Collegien hieher zu senden, in welchem Falle aber in den schriftlichen Berichten zu erwähnen ist, daß und wer zu weitem Aufklärungen und Erklärungen bei Oberamt gewählt und bevollmächtigt sey.

Den 13. Juli 1853.

Königl. Oberamt.  
Hörner.

**Bachnang.** [An die Gemeindebehörden, betreffend die Anmeldung von Rechten und Leistungen.] Die Schultheißenämter werden beauftragt, nachstehenden Aufruf der Ablösungskommission ihren Gemeinden in ortsüblicher Weise zu verkünden, und das schon in den Händen der Gemeindebehörden befindliche Plakat dieses Aufrufs an dem Rathhause, oder wo kein solches ist, an der Wohnung des Ortsvorstehers 15 Tage anzuschlagen. Wären die Plakate nicht mehr vorhanden, so muß dieses Blatt angeschlagen werden. Daß beides geschehen, ist bis zum 14. August d. J. unfehlbar hieher anzuzeigen.

Gemeinde- und Stiftungsgefälle, die noch nicht abgelöst sind, haben die Gemeinde- und Stiftungsräthe in aller Eile hieher anzumelden, und werden dieselben auf den für die Nichtanmeldung angedrohten Rechtsnachtheil (§. 7 des Aufrufs) besonders aufmerksam gemacht.

Den 7. Juli 1853.

Königl. Oberamt.  
Hörner.

## Aufruf

zur Anmeldung der aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden Leistungen und der aus irgend einem Unterthänigkeits-Verbande herzuleitenden Rückersazansprüche.

Nach dem Art. 7 des Gesetzes vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 über die Beseitigung der auf dem

Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Bl. von 1849, S. 488), sollen zur Anmeldung aller aus dem Lehens- und Grundherrlichkeitsverbande entspringenden bauerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehenten und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten, sowie zur Geltendmachung von Rückersazansprüchen der Pflichtigen gegen die Berechtigten, sey es, daß diese aus jenem oder aus einem andern, wie aus dem vogteilichen oder schutzherrlichen Verbande hergeleitet werden, die Berechtigten und Pflichtigen unter dem Rechtsnachtheile aufgefördert werden, daß nach Ablauf von 18 Monaten weder Ersazansprüche, noch die genannten Rechte u. Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfindsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

Da nun Seine Königl. Majestät nach Vernehmung des Königl. Geheimrathes die höchste Entschließung ertheilt haben, daß diese Gesetzesbestimmung von der Königl. Ablösungs-Kommission zu vollziehen sey: so werden die betreffenden Berechtigten und Pflichtigen andurch aufgerufen, ihre Ansprüche binnen der unten näher bestimmten Frist anzumelden, und ertheilt man dießfalls folgende nähere Weisungen:

§. 1. Es sind nicht nur unbestrittene, sondern auch die im Streite befangenen Rechte anzumelden, und zwar:

1) Alle aus dem Lehens- und Grundherrlichkeitsverbande entspringenden bauerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehenten.

Unter „Grundherrlichkeit“ ist hier nicht bloß das auf einem getheilten Eigenthum beruhende Verhältniß, sondern überhaupt das Verhältniß eines Berechtigten zu Grundstücken oder Hofgütern zu verstehen, kraft dessen er, abgesehen von aller persönlichen Verbindung, von jedem Besitzer derselben gewisse Leistungen anzusprechen hat, wie sie von dem Bauernstand in Deutschland gewöhnlich prästirt werden, mag die Entstehung des Verhältnisses in einem Obereigenthum, in der Vogteilichkeit, in Verjährung, in Vertrag oder in irgend welchem sonstigen Grunde zu suchen seyn.

Hieher gehören alle bauerlichen Abgaben und Leistungen, auf welche sich die Gesetze vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Bl. von 1848, S. 165), vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung der Zehenten (Reg.-Bl. von 1849, S. 181), vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 (Reg.-Bl. von 1849, S. 485) und vom 24. August 1849 B., betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben (Reg.-Bl. von 1849, S. 480), beziehen.

Diese Abgaben und Leistungen sind anzumelden, mögen sie Privatberechtigten und auswärtigen Körperschaften, oder dem Staatskammergut, der Hofdomänenkammer, den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfünden angehören, mögen sie durch die Ablösungsgesetze für ablösbar oder für aufgehoben erklärt seyn, wenn in dem letzteren Falle dem Berechtigten nach den eben genannten Gesetzen eine Entschädigung zukommt.

2) Gegenleistungen, welche bei der Ablösung der in Ziff. 1 genannten Abgaben und Leistungen in Gegenrechnung gebracht werden dürfen, z. B. Abgaben an Bauholz, Brennholz, Ziegelwaaren.

Dieselben sind von den Gegenleistungsberechtigten anzumelden. Besteht Zweifel darüber, ob ein Anspruch als Gegenleistung zu betrachten sey, so ist dessen eventuelle Anmeldung durch die Vorsicht geboten.

3) Die auf den Abgaben und Leistungen in Ziff. 1 ruhenden Lasten, z. B. die Verbindlichkeiten zu Reichung von Competenzen an Geistliche, Lehrer und Mesner, zu Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr-, Schul- und Mesnerhäusern, desgleichen von Friedhöfen, zu Anschaffung sonstiger Kirchen- und Schulrequisiten, zu Faselviehhaltung.

Unter den anzumeldenden Lasten sind jedoch nur diejenigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen an dritte Berechtigte zu verstehen, welche auf Zehenten allein, oder auf Gefällen allein, oder auf Zehenten und auf Gefällen haften.

Ausgeschlossen sind somit die zugleich auf anderem Eigenthum, namentlich auf incorporirten oder incorporirten Gerechtfamen ruhenden Leistungen, deren Abfindung einem künftigen Gesetze vorbehalten wurde. Ist es zweifelhaft oder bestritten, ob eine Last als Zehent, beziehungsweise Gefäll- oder Complexlast zu betrachten sey, so erfordert auch hier die Vorsicht die eventuelle Anmeldung von Seiten der Lastenberechtigten.

4) Die vor Erlassung des gegenwärtigen Aufrufs entstandenen Rückersazansprüche der Pflichtigen aus Abgaben und Leistungen, wie dieselben in Ziff. 1 erwähnt sind; ebenso Rückersazansprüche wegen gereicher Gegenleistungen und getragener Lasten (Ziff. 2 und 3) Seitens der Zehent- und Gefällberechtigten.

§. 2. Nicht erforderlich ist die Anmeldung, wenn die in §. 1, Ziff. 1—3 aufgeführten Rechte und Ansprüche durch die Einleitung des Ablösungsverfahrens zur amtlichen Kenntniß gekommen sind, oder im Laufe der Frist von 18 Monaten hierzu gebracht werden. Jene Rechte und Ansprüche müssen aber den mit der Leitung des Ablösungsverfahrens beauftragten Behörden, den Ablösungs-Commissären, Oberämtern oder der K. Ablösungs-Commission, von den Berechtigten oder in der sonst durch die Gesetze und Instruktionen vorgeschriebenen, die Einleitung des Ablösungsverfahrens begründenden Weise zur Kenntniß gekommen seyn. Bloß zufällige Kenntnißnahme der Ablösungsbeamten von einem derartigen Rechte genügt nicht, so lange nicht in deren Folge durch Verhandlung mit den Partien das Ablösungsverfahren einge-

leitet worden ist. Ebenso wenig genügt bei der Ablösung von Gefällen der K. Finanzverwaltung und der K. Hofdomänenkammer die Einleitung der Verhandlungen vor den Kameralämtern, weil dieselben nur als Privatsache zwischen den Beteiligten zu betrachten sind. Gegenleistungen, die bei den Ablösungsverhandlungen über die Hauptleistung nicht zur Sprache gekommen sind, müssen angemeldet werden.

Lasten, welche in Folge der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts ergangenen Aufforderungen (Instruktion zum Gefällablösungsgesetz vom 23. Okt. 1848, §. 46, Zehentablösungsgesetz Art. 44, Ziff. 2) bei den Oberämtern, beziehungsweise Ablösungs-Commissären angemeldet worden sind, bedürfen keiner wiederholten Anmeldung. Derselben findet eine Anmeldung derselben nicht weiter Statt, wenn sie auf den von dem Ablösungsbeamten nach Einleitung des Ablösungsverfahrens gemäß dem Art. 44, Ziff. 2 des Zehentablösungsgesetzes erlassenen öffentlichen Aufruf unangemeldet geblieben und daher bereits von dem in Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Rechtsnachtheile betroffen, d. h. in bloß persönliche Forderungsrechte umgewandelt sind. Dagegen ist die Anmeldung notwendig, wenn eine Last weder beim Ablösungsverfahren behufs der Abfindung geltend gemacht wurde, noch bezüglich derselben jener Rechtsnachtheil eingetreten ist.

Wurden Rückersparansprüche bei den Ablösungsverhandlungen vorgebracht, so sind die Beteiligten hiedurch von der Anmeldung derselben nicht entbunden, da sie mit dem Ablösungsverfahren in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 3. Die Abgaben und Leistungen sind bei demjenigen Oberamte anzumelden, in dessen Bezirke das pflichtige Grundstück gelegen ist, beziehungsweise das betreffende Recht angesprochen wurde; Gegenleistungen, Lasten, Rückersparansprüche bei demjenigen Oberamte, bei welchem die Hauptleistung, auf welche sich jene beziehen, anzumelden wäre.

§. 4. Betreffend die Form der Anmeldung, so kann dieselbe schriftlich oder mündlich geschehen. Sie hat zu enthalten: 1) den Namen dessen, welcher das Recht in Anspruch nimmt; 2) die Bezeichnung des Rechts selbst, seines Umfangs und seiner Natur; 3) bei dinglichen Abgaben und Leistungen die Benennung des pflichtigen Grundstücks, bei Gegenleistungen und Lasten die Bezeichnung der Abgabe, auf welcher sie ruhen; 4) die Angabe der präsumtiven Verpflichteten.

§. 5. Ueber die Anmeldung haben die Oberämter auf Verlangen der Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen, in welche die in §. 4 bemerkten Punkte und der Tag der Anmeldung bei dem Oberamte aufzunehmen sind.

§. 6. Die zur Anmeldung anberaumte Frist von 18 Monaten beginnt mit dem 1. Januar 1853 und endigt mit dem 30. Juni 1854.

§. 7. Wird diese Frist veräußert, so tritt der gesetzliche Rechtsnachtheil ein, daß später weder Ersparansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

§. 8. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Veräußerung der Frist findet nicht Statt. (Art. 7 des Eingangs erwähnten Gesetzes.)

So beschlossen in der Königlich Ablösungs-Commission.  
Stuttgart, den 14. Dezember 1852.

**Jeher.**

Morbach, Gemeinde Graab.

**Hofguts = Verkauf.**

Oberamtsgerichtlichem Auftrag zufolge, wird das in den frühern Nummern dieses Blattes näher beschriebene Hofgut des Gemeinderaths Carl Klent von Morbach, unter Zugrundlegung des erfolgten Angebots von 2800 fl. am

Montag den 1. August d. J.

Mittags 1 Uhr

in dem Gemeinderathszimmer zu Graab wiederholt zum Verkauf gebracht werden.

Murrhardt, den 22. Juni 1853.

K. Amtsnotar.  
Häcker.

**Bachnang. (Auswanderung.)**

Johann Gottfried Dautel, Schuhmacher von hier, wandert mit seiner Frau und seinen 2 Kindern nach Nordamerika aus, und es werden die etwaigen Gläubiger der Dautel'schen Familie aufgefordert,

ihre Ansprüche an dieselbe innerhalb 15 Tagen dießseits geltend zu machen, weil Dautel weder für sich, sein Weib und seine Kinder die vorgeschriebene Bürgschaft zu stellen vermag. Tritt kein Hinderniß ein, so wird nach Umlauf dieser Frist die Auswanderung der Dautel'schen Familie nicht beanstandet werden.

Den 9. Juli 1853.

Gemeinderath.  
Vorstand: Sch mü cke.

Allmersbach, D. A. Bachnang.

**Auswanderung.**

Der lebige Johann Jakob Härrer, Tischler, 25 Jahre alt, wandert nach Preußen aus. Da aber derselbe die verfassungsmäßige Bürgschaft nicht zu leisten vermag, so ergeht an alle diejenigen, welche an denselben Ansprüche zu machen haben, die Aufforderung, solche binnen 30 Tagen von diesem Erscheinen an bei unterzeichneter Stelle geltend zu ma-

chen, widrigenfalls der Auswanderung Statt gegeben wird.

Den 6. Juli 1853.

Schultheißenamt.  
Acker mann.

**Aufforderung und Erklärung.**

Neufürstehütte, D. A. Bachnang.  
Es scheint in neuerer Zeit öfters vorzukommen, daß namentlich jüngere Leute, denen der Unterzeichnete den Ausweis zu dem leidigen Besenhandel zu geben verweigert, um sie mehr zu geregelter Arbeit zu zwingen, dennoch auf den Handel gehen, und so listig sind, ihre Besen irgend einem bekannten Frachtfahrer verladen, und sich dann anstellen, als ob sie dessen Fahrrecht seyen, und unter diesem Deckmantel ihre Besen verwerthen. Verehrliche Polizeistellen werden ersucht, wachsame Auge über diesen Betrughandel zu führen, und geeignet einzuschreiten. Mit diesem verbinde ich zugleich die Erklärung, daß ich Niemanden, der einem hiesigen Besenhändler auf seinen Handelszügen etwas anborgt, oder zur Unterstützung des Handels Besenreis und dergl. auf Credit abgibt, zur Bezahlung verheße.

Den 11. Juli 1853.

Schultheißenamt.  
Schlegel.

**Unterweiffach.  
Liegenschafts = Verkauf.**

Aus der Gantmasse des Bauern Friedrich Sanderbacher von hier, kommt dessen Liegenschaft am 2. August 1853 Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus zum Verkauf und zwar: ein 1stodriges Wohnhaus an der kleinen Hohlgaß, Anschlag 300 fl.  
die Hälfte an einer Scheuer am Haus, Anschlag 100 fl.  
2 1/2 Brtl. Garten beim Haus, Anschlag 70 fl.  
3 Brtl. Wiesen, Anschlag 75 fl.  
8 Mrg. 3 Brtl. Acker, Anschlag 999 fl.  
Zusammen 1544 fl.

Die Kaufsliebhaber werden zur besagten Stunde hiezu eingeladen.

Am 13. Juli 1853.

Schultheißenamt.

**Postschiffe neuer Linie**

zwischen

**Havre und New-York.**

Die Ueberfahrtspreise für die Monate Juli und August billiger als je — sie verdienen alle Beachtung.

Meine am 1. Mai über Havre beförderten Auswanderer kamen am 8. Juni glücklich in New-York an, sie rühmen sehr die genossene Behandlung unterwegs, und geben der Reise mit der Eisenbahn allen Vorzug.

Unterweiffach, den 12. Juli 1853.

Kaufmann Weismann, Bezirksagent.



**Privat - Anzeigen.**

**Allgemeine württ. Privat - Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt Tübingen und Rottenburg, jetzt in Stuttgart.**

Um Einsendung der Beiträge p. 1. Juli 1853 bittet

Bezirksagent Gerichtsnotar Schmi d.

Heilbronn.

**Empfehlung von Farbwaaren.**

Alle Sorten feine und ord. bunte Farben, Bleiweiß in Del abgerieben, sowie das in neuerer Zeit so beliebte Zinkweiß liefere ich zu den billigsten en gros Preisen. Muster stehen meinen verehrten Geschäftsfreunden gerne zu Diensten. Bei mir Unbekannten geschieht der Versandt unter Nachnahme.

Farb- u. Materialwaaren-Handlung von Fr. Dederer.

Heilbronn.

**Patentwagenschmiere-Empfehlung.**

Die englische Patentwagenschmiere findet ihrer vorzüglichen Eigenschaften und ihrer Billigkeit wegen mit jedem Tage mehr Beifall und Anwendung; dieses zum Gebrauche für Maschinen, Fuhrwerke u. s. w. ausgezeichnete Fett ist in Original-Fässchen von 1/4 Ctr. bis 2 Ctr. zu den Fabrikpreisen zu beziehen von

Fr. Dederer.

Bachnang.

**Münchener Weizenmehl**

zu billigem Preise bei

C. Weismann.

Bachnang. [Zu vermieten.] Meine vordere Wohnung in der Todtengasse ist sogleich oder bis Jacobi zu vermieten.

Johs. Springer.

Bachnang. Der Unterzeichnete hat nächsten Sonntag den Brezelnbactag, wozu er höflichst einladet.



Joh. Jakob Bed in der Sulzbacher Vorstadt.

**Bacfnang. (Moft feil.)**



Der Unterzeichnete verkauft gegen baare Bezahlung guten Aepfelmost vom Jahr 1849, den Eimer zu 16 fl.

Dr. Müller.

**Wein - Offert.**

Aus Mangel an Geldüberfluß und wegen Kellerveränderung verkauft Unterzeichneter ein Quantum ordinäre aber reine und gesunde Weine um den billigen Preis von 24 — 25 fl. per Eimer. 1 Faß sehr guten 1848er Schiller, und verschiedene Qualitäten 1849er Weine gibt ebenfalls billig ab und ladet Liebhaber freundlich ein, solche vor dem Faß zu kosten.

Fabrikant S. H ä g e l e.

Winnenden, den 9. Juli 1853.

**Ein entsetzliches Bett.**

(Nach den „Household Words“ von Dickens.)

(Schluß zu No. 54.)

Einigen Lesern dürfte das Rettungsmittel, das ich mir ersahen, schwierig und gefährlich genug vorkommen; ich hielt es für leicht und sicher, an diesem Rohre mich hinabzulassen. Das Turnen hatte mich zum vortrefflichen Kletterer gemacht und so mußte ich, daß ich bei dem Unternehmen auf meine Hände und Füße sicher rechnen konnte. Schon war ich mit meinem Beine durch das Fenster hindurch, als mir mein Taschentuch mit dem Gelde entfiel. Ich hätte es recht wohl im Sacke lassen können, aber ich war nun einmal in meinem zornigen Unwillen entschlossen, daß die Bösewichter im Spielhause sowohl um den Raub als um ihr Opfer kommen sollten. Ich kehrte deshalb zu dem Bette zurück und band das schwere Tuch hinten an meine Kravatte. Eben als ich den Knoten daran festzog und die Last mir so wenig unbequem als möglich auf die Achseln zu legen suchte, glaubte ich einen Ton wie lautes Athmen vor der Thüre des Zimmers zu hören. Eisalter Schauer durchrieselte mich von Neuem, als ich gespannt aufhorchte; aber nein — es war vollkommen still draußen in dem Korridor, und ich hatte wahrscheinlich nichts, als das Rauschen und Seufzen des Nachtwindes, der durch das Zimmer strich, gehört, da das Fenster geöffnet war.

Im nächsten Augenblicke befand ich mich im Fenster und ein fester Griff gab mir das Fallrohr an demselben zwischen meine Hände und Kniee.

Ich ließ mich an demselben so bequem und ruhig hinab, wie ich es vorher erwartet hatte, und lief so gleich, so schnell als mich meine Beine tragen wollten, zu einem Polizei-Bureau, das sich, wie ich wusste, ganz in der Nähe befand. Ein Unterpräfekt nebst einigen ausgesuchten Leuten waren auf und beriethen wohl eben einen Plan, wie sie einem geheimnißvollen Morde auf die Spur kämen, von dem man eben all-

gemein in der Stadt sprach. Als ich meine Geschichte in athemloser Eile und sehr schlechtem Französisch vorzutragen begann, hielt mich der Beamte anfangs, wie mir nicht entging, für einen betrunkenen Engländer, den Jemand beraubt habe; aber als ich weiter kam, änderte er seine Ansicht, und ehe ich noch zu dem Schlusse gelangt war, schob er alle vor ihm liegende Papiere in den Kasten seines Schreibtisches, setzte seinen Hut auf, gab mir auch einen — denn ich war in bloßem Kopfe —, ließ einige Soldaten kommen, befaß seinen erfahrenen Gehülfen, alle Instrumente zum Aufbrechen von Thüren und Fußböden bereit zu halten, und nahm mich in der vertrautesten und freundschaftlichsten Weise von der Welt am Arme, um mich an Ort und Stelle zu führen. Mit welcher freudigen Erwartung ich ihn zum Ausnehmen dieses Diebnesestes begleitete, vermag ich nicht zu beschreiben.

Fort gieng es durch die Straßen, während der Beamte mich in einem Aithem ausfragte und mir gratulirte. An der Vorder- und Hinterseite des Spielhauses wurden Wachen aufgestellt, sobald wir es erreicht hatten, und dann begann ein sehr entsetzliches Klopfen an der Thüre. An einem Fenster erschien nach einiger Zeit Licht. Ich versteckte mich hinter der Polizei, um nicht gesehen zu werden.

„Aufgemacht, im Namen des Gesetzes!“ hieß es, und nach dieser schrecklichen Aufforderung öffneten sich Niegel und Schlösser von einer unsichtbaren Hand; im nächsten Augenblicke stand der Unterpräfekt im Flur, einem halb angekleideten leichenblaffen Kellner gegenüber. Folgendes kurze Zwiegespräch begann sofort:

„Wir möchten den Engländer sehen, der in dem Hause schläft.“

„Er hat sich bereits vor mehreren Stunden entfernt.“

„Er hat das nicht gethan. Sein Freund nur gieng fort, er selbst blieb. Führen Sie uns in sein Zimmer.“

„Ich schwöre Ihnen zu, Herr Unterpräfekt, daß er nicht mehr hier ist.“

„Und ich schwöre Ihnen zu, Herr Kellner, daß er da ist. Er schlief da, fand aber Ihr Bett sehr unbequem und beschwerte sich bei uns darüber. Er ist hier unter meinen Leuten, und ich bin selbst mitgekommen, um nach den — Flöhen in diesem Bett zu sehen.“ „Bikard,“ sagte er zu einem seiner Leute, indem er auf den Kellner wies, „nehmen Sie den Mann in Empfang und binden Sie ihm die Hände auf den Rücken. Und nun vorwärts, die Treppe hinauf!“

Jeder Mann — und jede Frau — im Hause wurde festgenommen, zu allererst der „alte Soldat.“ Dann zeigte ich das Bett, in welchem ich hatte schlafen sollen, und wir giengen in das obere, darüber gelegene Zimmer. Nirgends zeigte sich etwas Ungeöhnliches oder Auffallendes. Der Unterpräfekt sah sich überall um, gebot dann seinen Leuten, sich ganz ruhig zu verhalten, und stampfte zweimal mit dem Fuße auf. Dann verlangte er Licht und ließ den Fußboden an der Stelle, wo er aufgestampft hatte, aufbrechen; dieß war sehr bald geschehen. Da er

gab sich denn eine Oeffnung zwischen diesem und dem darunter befindlichen Zimmer mit einem starken Balkengerüste. Durch diese Oeffnung, durch dieses Balkengerüst lief ein fett eingeschmierter eiserner Gehäse und in diesem befand sich die Schraube, welche mit dem Betthimmel unten in Verbindung stand. Ueberdieß fand man frische Schrauben, die erst kürzlich eingölt waren, mit Filz überzogene Hebelstangen, kurz, die ganze Maschinerie einer sehr kräftigen Presse, die mit teuflischem, sinnreichen Geschick gearbeitet und in den Boden einzupassen war, denn die einzelnen Theile waren auseinander genommen und versteckt.

Mit einiger Mühe gelang es dem Unterpräfekten, die Maschinerie zusammen zu setzen; er ließ sie von seinen Leuten in Gang bringen und gieng mit mir in das Zimmer hinunter, in welchem das entsetzliche Bett stand. Der zerquetschende Betthimmel kam herunter, freilich nicht so geräuschlos, als ich es früher beobachtet. Als ich den Beamten darauf aufmerksam machte, gab er die ganz einfache, aber sehr bedeutungsvolle Antwort:

„Meine Leute schrauben das Bett das erste Mal herunter — Jene aber haben Uebung darin.“

Wir ließen das Haus im alleinigen Besitze zweier Polizeienten, denn alle Bewohner desselben wurden in das Gefängniß abgeführt. Nachdem der Unterpräfekt meine Aussage zu Protokoll genommen hatte, begleitete er mich selbst in mein Hotel, um sich meinen Paß geben zu lassen.

„Glauben Sie,“ fragte ich ihn, „daß in dem Bette wirklich Leute erdrückt worden sind, wie man mich zu ersticken versuchte?“

„Ich habe Dutzende von Leichen in der Morgue ausgestellt gesehen,“ antwortete der Polizeibeamte, „in deren Taschen man Briefchen fand, nach denen sie den Tod in der Seine gesucht haben wollten, weil sie ihre ganze Habe am Spieltische verloren. Weiß ich wie viele von diesen in dasselbe Spielhaus gegangen waren, wie Sie gewannen, wie Sie sich in dasselbe Bett legten, darin einschließen, erstickt und dann in die Seine geworfen wurden, nachdem ihnen die Mörder einen solchen Brief in die Tasche gesteckt hatten? Niemand vermag zu sagen, wie viele oder wie wenige das Schicksal erlitten haben, dem Sie glücklich entgangen sind. Gute Nacht, oder vielmehr guten Morgen, mein Herr! Kommen Sie um 9 Uhr wieder in mein Bureau.“

Der Rest meiner Geschichte ist bald erzählt. Ich wurde verhört und wieder verhört; das Spielhaus war von oben bis unten durchsucht worden; man nahm die Verhafteten einzeln in's Verhör und zwei der mindest Schuldigen unter ihnen legten ein Geständniß ab. Ich brachte heraus, daß der alte Soldat der Chef des Spielhauses sey, u. die Polizeiermittelte, daß er vor Jahren als nichtsnußiges Subjekt mit Schande aus der Armee ausgestoßen worden sey, daß er sich seitdem aller Verbrechen schuldig gemacht habe, daß er nebst dem Croupier und dem Weibe, welches den Kaffee bereitet, in das Geheimniß wegen des Bettes eingeweiht sey. Es schien sich sogar zu ergeben, daß sie dieß allein kannten und die Dienstleute im Hause von der Nordmaschinerie gar nichts wußten, wes-

halb sie einfach als Diebe und Vagabunden behandelt wurden. Der alte Soldat wanderte mit zwei Helfershelfern in's Zuchthaus; die Kaffeebereiterin kam, ich weiß nicht auf wie viel Jahre, in's Gefängniß; die regelmäßigen Besucher des Spielhauses wurden für „verdächtig“ angesehen und unter polizeiliche Aufsicht gestellt, und ich war auf eine Woche lang — also sehr lange der Lion, die gesuchteste und bewunderteste Person in der Pariser Gesellschaft. Mein Abenteuer wurde durch drei berühmte Bühnendichter dramatisirt, aber das Stück kam nie zur Aufführung, weil die Censur die Anwendung einer Copie jenes entsetzlichen Bettes in dem Spielhause nicht gestattete.

Zwei gute Folgen aber hatte mein Abenteuer offenbar. Zuerst diente es der Regierung als Hauptgrund und Rechtfertigung, sofort den längst gefaßten Entschluß auszuführen: alle Spielhäuser aufzuheben, und zweitens heilte es mich auf immer von der Leidenschaft für Rouge et Noir. Sobald ich einen grünen Tisch mit Karten und Geld darauf sehe, denke ich stets an den langsam herabsteigenden, erstickenden Betthimmel, und schauernd gehe ich hinweg.

**Tages - Ereignisse.**

— Die Türkei rennt sich selbst in ihr Verderben. Der Meuchelmord der von ihr geschützten und gehätschelten Flüchtlinge zu Smyrna kann ihr theuer zu stehen kommen. Oesterreich wird dadurch nicht freundlicher gegen sie gestimmt und doch war es vorzugsweise nur Oesterreich, das sie durch seine Vermittlung vor den gewaltigen Armen Rußlands retten konnte. Lassen die beiden großen Kaiserstaaten ihrem gerechten Groll freien Lauf, so ist die Herrschaft des Halbmonds in Europa zu Ende. Und in der That, es steht kriegerischer aus, als man bis jetzt glauben mochte. Doch glauben wir, daß wenn es zum Kriege kommt, dieser nur von sehr kurzer Dauer seyn wird. Das altersschwache, morsche und unterwühlte Türkenreich ist von Oesterreich und Rußland, wenn es diesen nur ein wenig Ernst ist, bald über den Haufen gestoßen, ohne daß eine Hilfe von der Seine oder Themse viel dagegen zu thun vermöchte.

— Wien, 12. Juli. Die Pforte hat die dem kais. österr. Internuntius wegen der Vorgänge in Smyrna zugesagte Genugthuung gegeben: der Gouverneur Ali Pascha ist abgesetzt und gegen die Flüchtlinge strenges Einschreiten verfügt. (Fr. P. 3.)

— Erfurt, 7. Juli. Vorgestern ereignete sich hier der schreckliche Fall eines Brudermords. Der Schuhmachergeselle R., ein roher und heftiger Mensch von 19 Jahren, betrug sich in ungebührlicher und roher Weise gegen seinen Vater, der ihn schon vor Kurzem deshalb mit einer Ohrfeige bestraft hatte. Wilde Drohungen entschlüpften schon damals dem Munde des pflichtvergessenen Sohnes. Am 4. Juli entspann sich eine ähnliche Scene zwischen Vater und Sohn in Gegenwart des älteren verheiratheten Bruders, der den Vater gegen den jüngern Sohn in Schutz nahm. Beide Brüder geriethen da-

rüber heftig in Streit, wobei der ältere einen gefährlichen Messerstich in den Unterleib erhielt, an dessen Folgen er bereits vorgestern starb. (D. A. Z.)

— Auf den Jubel ist schnell Trauer im Weimariſchen Lande gefolgt. Am 8. Juli Morgens ist der Großherzog Carl Friedrich von Weimar, drei Wochen nach seinem 25jährigen Regierungsjubiläum, 70 Jahre alt gestorben, ein Fürst in Prüfungen bewährt gefunden und aufrichtig betrauert vom ganzen Lande. Sein Sohn Carl Alexander hat durch eine Proclamation die Regierung angetreten und versprochen, in die Fußstapfen des Vaters zu treten und treu an der Verfassung zu halten. Großherzog Carl Alexander, der Wiederhersteller der Wartburg, ist am 24. Juni 1818 geboren.

— Ehingen, den 10. Juli. Der heutige Sonntag war ein Schreckens- und Unglückstag für Ehingen und vielen Gemeinden des Oberamts. Nach sieben sehr schönen und heißen Sommertagen entlud sich heute ein Gewitter, welches allen Feldertrag unserer Stadtmartung, der Markungen Altsteußlingen, Dächingen, Almendingen, Altheim, Hausen, Berkach, Niederhofen, Schwörzſtich, Pfraunſtetten, Blienshofen, Gamerschwang, Depfingen, Oberdiſchingen, Baach, und wie verlautet von mehreren andern Gemeinden total vernichtete. Der Hagel fiel unter fürchbarem Sturm in der Größe von Baumnüssen und Taubeneiern, dauerte aber nicht gar lange, hat jedoch fürchbare Verheerungen angerichtet und die üppigsten Fruchtfelder und Gärten unkenntlich gemacht. Der Jammer und das Elend ist sehr groß, und Tausende von Familien, die jetzt schon mit Noth zu kämpfen haben, sehen einem sehr harten Jahre entgegen. Das Elend ist nicht abzusehen und der Verlust, besonders für Ehingen um so größer, als der Hagel schon am 12. Mai große Verheerungen anrichtete, und nun vielfach doppelte Aussaaten wieder vernichtet sind. Möchte doch für die schwer Heimgeſuchten Hilfe werden, damit wenigstens der größten Noth vorgebeugt wird.

— Stuttgart, 12. Juli. Wegen Ablebens Sr. K. Hoheit des Großherzogs Carl Friedrich von Sachsen-Weimar-Eisenach, Schwager Sr. Maj. des Königs und Oheim J. Kais. Hoh. der Kronprinzessin, ist auf 6 Wochen Hoftrauer angelegt worden.

— Stuttgart, 10. Juli. Ihre Maj. die Königin, so wie J. K. Hoh. die Prinzessin Friedrich und deren Sohn, der Prinz Wilhelm, sind gestern mittelst Extrazugs nach Friedrichshafen abgereist, um an den schönen Ufern des Bodensees einige Wochen zuzubringen.

— Am 25. d. M. findet die Wanderversammlung württ. Gewerbevereine in Heilbronn statt, wo nun die neue Zuckerfabrik in's Leben tritt. In Ehlingen soll eine große Walfseifenfabrik errichtet werden.

**Landwirthschaftl. Verein Backnang.**

Die Vereins-Mitglieder lade ich zu einer **Versammlung auf Jakobifeiertag, Montag den 25. Juli Nachmittags 2 Uhr in das Bad zu Nietenau**

ein. Auf die Tagesordnung sind folgende Gegenstände gesetzt:

- 1) das landwirthschaftl. Fest im Herbst 1853;
- 2) Vorkehrungsmaßregeln für die Ernte im Falle des Eintritts nasser Witterung;
- 3) Sicherung constanter Viehschläge durch Führung von Stammlisten über die Farren;
- 4) die Mischung des dreiblättrigen Kleeß mit englischem Raygras;
- 5) zweckmäßiges Verfahren beim Dörren des Obstes, namentlich der Zwetschgen, Behufs der Ausfuhr in das Ausland;
- 6) Wahl eines Bevollmächtigten in die Hagel-Versicherungsanstalt.

Eine Anzahl von Modellen neuer Geräthschaften wird zur Einsicht aufgestellt.

Die Vereinsmitglieder und sonstigen Freunde der Landwirthschaft bitte ich um zahlreiches und pünktliches Erscheinen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, diese Einladung in ihren Gemeinden zu verbreiten.

Backnang, 14. Juli 1853.

Vorstand des landw. Vereins:  
Oberamtsrichter F e c h t.

**Backnang. Naturalienpreise v. 13. Juli 1853.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederrst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	—	—	19	12	—	—
" Dinkel, alter	—	—	—	—	—	—
" Dinkel, neuer	9	6	7	49	6	—
" Roggen . . .	—	—	—	—	—	—
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	11	12	10	8	9	4
" Einforn . . .	—	—	—	—	—	—
" Haber . . .	6	30	6	8	5	42
1 Simri Welschkorn . . .	2	24	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	1	56	—	—	—	—
" Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—	—	—	—

**Heilbronn. Naturalienpreise vom 13. Juli 1853.**

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederrst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	19	—	16	29	13	30
" Dinkel . . .	9	30	8	13	6	54
" Weizen . . .	—	—	12	—	—	—
" Korn . . .	—	—	12	—	—	—
" Gerste . . .	12	16	9	58	6	40
" Gemischt . . .	11	—	10	41	8	30
" Haber . . .	6	30	5	29	5	—

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Bezirke dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim etc.

# Der Murrthal-Bote,

zugleich

**Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.**

N<sup>ro</sup>. 57.

Dienstag den 19. Juli

1853.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Backnang. [An die gemeinschaftlichen Ämter.] Um die Einführung eines den ganzen Oberamtsbezirk umfassenden Instituts zu Abschaffung des Bettels der Handwerksburschen, Dienstboten und anderer Fremden anzubahnen, bedarf man zu wissen:

- 1) In welchen Orten des Bezirks bestehen bereits Vereine gegen den Bettel?
- 2) Seit wann? welche regelmäßige Unterstützungen gewähren sie an jeden, der Unterstützung bedürftigen Reisenden?
- 3) An welche Bedingungen sind diese Unterstützungen geknüpft?
- 4) Aus welchen Mitteln werden die Einnahmen des Vereins geschöpft?
- 5) Wie viel betragen seit des Bestehens des Vereins bis 1. Juli 1853,
  - 1) seine Einnahmen,
  - 2) seine Ausgaben und zwar
    - a) zur Unterstützung Reisender,
    - b) für die Verwaltung.
- 6) Wie viele Personen wurden seit des Bestehens des Vereins unterstützt?
- 7) Welche Folgen hatten diese Unterstützungen? Hörte der Bettel Fremder in deren Folge ganz oder doch zum größern Theil auf?

Diese Fragen sind bis zum 1. August gründlich und vollständig hieher zu beantworten, und da, wo besondere Statuten vorliegen, diese zur Einsicht vorzulegen.

Von Gemeinden, wo keine solche Vereine bestehen, werden Fehlanzeigen erwartet.

Den 13. Juli 1853.

Gemeinschaftl. Königl. Oberamt.  
Hörner. Moser.

Backnang. [An die Gemeinderäthe, Auswanderung ohne Bürgschaftsleistung betreffend.] Es kommt in neuerer Zeit vor, daß Gemeindebehörden, die nach §. 12 der K. Verordnung vom 15. August 1817 (Reg.-Bl. Seite 406) für Bürgschaftsleistung zulässige öffentliche Bekanntmachung erlassen, ohne ihre dießfalligen Beschlüsse zu vor der oberamtlichen Genehmigung zu unterstellen. Da nun aber derartige Beschlüsse, ehe sie vom Oberamte die Genehmigung erhalten haben, ungültig sind, so versteht sich ganz von selbst, daß ein öffentlicher, auf gesetzlich nicht zu Recht bestehendem Beschlüsse beruhender Aufruf nichtig ist, und daß die hiedurch veranlaßten Kosten von dem zu tragen sind, der denselben ungültig erlassen hat. Die Gemeinderäthe werden daher erinnert, ihre dießfalligen Beschlüsse der unterzeichneten Stelle künftig von einer Bekanntmachung zur Genehmigung vorzulegen. Dabei wird bemerkt, daß kürzere als 30tägige Fristen die dießfallige Genehmigung nicht erhalten werden.

Den 15. Juli 1853.

Königl. Oberamt.  
Hörner.